



Kreissatzung

**Alternative für Deutschland
Kreisverband Osnabrück-Stadt**

Gültig ab dem Gründungsparteitag am 17.02.2024

Inhalt:

I. Zweck und Mitgliedschaft.....	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Wiederaufnahme	3
II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES	3
§ 5 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 6 Stadtbezirksverbände	4
III. ORGANE DES KREISVERBANDES.....	4
§ 7 Organe des Kreisverbandes	4
§ 8 Kreisparteitag	4
§ 9 Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag.....	6
§ 10 Teilnahme und Stimmrecht	6
§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages	6
§ 12 Kreisvorstand	6
§ 13 Konstruktives Misstrauensvotum	7
§ 14 Wahlkreisversammlung.....	8
§ 15 Kommunalwahlen.....	8
IV. ARBEITSKREISE	8
§ 16 Arbeitskreise.....	8
V. FINANZORDNUNG	8
§ 17 Allgemeine Vorschriften	8
§ 18 Beitrags- und Finanzordnung	8
§ 19 Beiträge, Kassenwesen	8
§ 20 Buchführung und Kassenprüfung	8
§ 21 Geschäftsjahr	9
VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
§ 22 Landesverband und Kreisverband.....	9
§ 23 Satzungsbestandteile und- änderungen.....	9
§ 24 Geltung der Satzung, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	9
.....	

Präambel

Wir als Kreisverband Osnabrück-Stadt stehen für die Einhaltung und Erhaltung des Grundgesetzes und insbesondere der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und sehen uns dem Geist und den Werten unserer christlich - abendländisch geprägten Kultur, welche es zu bewahren gilt, verpflichtet.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Osnabrück-Stadt ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Bezüglich der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung nach § 4 der Landes- und Bundessatzung erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbandes, nachdem
 1. diesem das Antragsformular des Kandidaten vorliegt und
 2. ein Aufnahmegespräch durch mindestens einem Kreisvorstandsmitglied stattgefunden hat.
- (3) Ein Aufnahmegespräch sollte möglichst mit zwei Vertretern erfolgen (Vieraugenprinzip).
- (4) Sofern im Wohngebiet des Antragstellers ein Ortsverband existiert, so hat der Ortsverband das Recht, einen Vertreter seines Vorstandes als zweite Person mit zu entsenden.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (6) Stimmt der Vorstand gegen den Kandidaten, erhält dieser eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrages. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Landesvorstand der AfD Niedersachsen kann nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der BS bei Ablehnungen eine Begründung des Kreisvorstandes anfordern.
- (7) Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.
- (8) Sollte ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandes Osnabrück-Stadt haben, dennoch Mitglied des Kreisverbandes Osnabrück-Stadt werden wollen, so obliegt es ausschließlich in der Entscheidung des Kreisvorstandes, ob diese Person im Kreisverband Osnabrück-Stadt aufgenommen wird und in welchem Stadtbezirksverband dieses Mitglied als Mitglied geführt wird. Der Landesvorstand muss dem Kreisverbandswechsel zustimmen.

§ 4 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

§ 5 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes

Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Osnabrück-Stadt“. Die Kurzbezeichnung des Kreisverbandes lautet „AfD KV Osnabrück-Stadt“. Der Sitz des Kreisverbandes entspricht dem Hauptwohnsitz des Kreisvorsitzenden; der Kreisvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine abweichende Regelung beschließen. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes beschränkt sich auf die kreisfreie Stadt Osnabrück.

§ 6 Ortsverbände

- (1) Die Gründung eines Ortsverbandes kann für einen oder mehrere Stadtteile der Stadt Osnabrück erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 13 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes.
- (2) Jeder Ortsverband muss einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Beisitzer haben. Die Mitglieder des Ortsverbandes können durch Änderung der Ortsverbandssatzung eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern beschließen. Der Vorstand wird für die Dauer von maximal zwei Jahre gewählt.
- (3) Dem Ortsverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Ortsverbandes ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern der aufzunehmende Ortsverband nicht widerspricht. Eine Ausnahme ist unter § 3 Abs. 8 dieser Satzung geregelt.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen, wenn der Ortsverband weniger als 8 Mitglieder hat oder wenn länger als 27 Monate keine Neuwahl des Vorstands des Ortsverbandes erfolgt ist.
- (5) Der Kreisparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung eines Ortsverbandes beschließen.
- (6) Die finanziellen Mittel für die Ortsverbände sind in der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Osnabrück-Stadt geregelt.
- (7) Die Ortsverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbandes, sie unterliegen der Aufsicht des Kreisvorstandes. Die Ortsverbände verfügen daher über kein eigenes Konto, die Gelder des Ortsverbandes werden durch den Kreisschatzmeister verwaltet. Ein Verstoß hiergegen stellt einen schweren Schaden zum Nachteil der Partei dar.

III. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- (1) der Kreisparteitag,
- (2) der erweiterte Kreisvorstand,
- (3) der Kreisvorstand.

§ 8 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Der Kreisvorstand kann beschließen, den nächsten Kreisparteitag in Form eines Delegiertenparteitages abzuhalten. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl bei mindestens 100 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jeder Stadtteil (auch mehrere Stadtteile zusammengefasst zu einem Ortsverband) durch einen Ortsverband abgedeckt ist.
- (3) Der Kreisparteitag findet im Fall einer Delegiertenversammlung mit 31 Delegierten statt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich statt.
- (5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (6) Die Einladung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag muss Datum und Beginn beinhalten. Der genaue Tagungsort muss spätestens 18 Stunden vor Beginn des Parteitages sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden (Vorstände) oder 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe

- der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss nach Beantragung innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern zugestellt werden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (8) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, dem erweiterten Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband oder von 2 im Kreisverband geführten Mitgliedern eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen tritt an die Stelle des Antragsrechts der zwei Mitglieder das Antragsrecht eines jeden einzelnen Delegierten.
- (9) Anträge müssen dem Kreisvorstand spätestens 5 Tage (120 Stunden) vor Tagungsbeginn vorliegen. Den Mitgliedern bzw. Delegierten müssen diese spätestens 48 Stunden vor dem Tagungsbeginn vorliegen.
- (10) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
- a. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
- (11) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
- a. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - b. die Wahl des Kreisvorstandes nach §13 Abs. 1 dieser Satzung,
 - c. die Wahl der Delegierten zum Landeskonvent,
 - d. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag,
 - e. die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag,
 - f. Der Kreisparteitag wählt zwei Kassenprüfer, sowie deren Stellvertreter. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes oder des erweiterten Kreisvorstandes sein.
- (12) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei für die Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.
- (13) Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z.B. Beisitzer oder Delegierte), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) erfolgen. Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind.
- (14) Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 9 Wahl von Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag

- (1) Der Kreisparteitag wählt nach § 21 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und nach § 11 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen die Delegierten für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen. Er wählt zudem die besonderen Vertreter/Delegierten für die Europawahlversammlung in Übereinstimmung mit der Landessatzung § 21.
- (2) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die Delegierten und Ersatzdelegierten für den AfD Bundesparteitag, für den Landesparteitag der AfD Niedersachsen und dem Landeskonvent der AfD Niedersachsen, in geheimer Wahl für eine personenbezogene Amtszeit von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, oder werden dem Kreisverband weitere Sitze zugeteilt, rücken die Vertreter in der (auf einem KPT) gewählten Reihenfolge nach. Bei Nachwahlen endet ihre Amtszeit mit der ursprünglich gewählten Delegierten.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der durch den Landesverband zu ermittelnden Verteilung. Der Kreisparteitag beschließt die Anzahl der zu wählenden Delegierten. Allen Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung zu gewähren.

- (4) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die besonderen Vertreter (Delegierte und Ersatzdelegierte) für die Europawahlversammlung in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Europawahl, für die sie gewählt wurden, im Amt. Es gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung.
- (5) Der Kreisparteitag wählt aus seiner Mitte die besonderen Vertreter (Delegierte und Ersatzdelegierte) für die Aufstellungsversammlung der niedersächsischen Landtagswahl in geheimer Wahl. Die Gewählten sind bis zur Landtagswahl, für die sie gewählt wurden, im Amt. Es gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 der Kreissatzung.

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder (Mitglieder auch aus anderen AfD Verbänden) beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Auf Delegiertenparteitagen sind die Delegierten der Ortsverbände stimmberechtigt, die mit der Beitragszahlung gegenüber dem Kreisverband nicht im Rückstand sind. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet. Seine Aufgabe besteht ferner ausschließlich darin, die ordnungsgemäße Einladung festzustellen und um die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als 3 Mitglieder anwesend sind. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muss zur Beschlussfähigkeit wenigstens ein Drittel der Delegierten anwesend sein.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte gewählte Person (Protokollführer) zu protokollieren. Diese Dokumentation ist dem Landes- sowie dem Kreisvorstand und den Vorständen der Ortsverbände innerhalb von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (6) Besondere Ereignisse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Der **Kreisvorstand** besteht aus:
 - dem Kreisvorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - dem Kreisschatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu 3 Beisitzer.

- (2) Der **Erweiterte Kreisvorstand** besteht aus dem Kreisvorstand und je einem von dem Ortsverband entsendeten Beisitzer. Sie können jeweils nur eine Person entsenden. Diese muss Mitglied des Vorstandes eines Ortsverbandes sein.

Der erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr oder wenn mindestens zwei der Stadtbezirksverbände oder der Kreisvorstand dies verlangen.

- (3) Vorstandswahlen und Abwahlen
- a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
 - b. Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
 - c. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende aus dem Amt aus, so führt der erste, in weiterer Folge der zweite stellvertretende Kreisvorsitzende dessen Amt bis zur Neuwahl aus. Steht kein zuständiger Stellvertreter für ein Amt zur Verfügung, so betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Weiterführung des Amtes.
 - d. Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (4) Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (5) Der Kreisvorstand erstellt für seine interne Arbeitsverteilung eine Geschäftsordnung.
- (6) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (2) Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Erweiterten Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Ortsverbände oder durch Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
- (3) Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen 3 Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine Zweidrittelmehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt bis zum nächsten ordentlichen Wahl-Kreisparteitag gemäß § 9 Abs. 3 dieser Kreissatzung.

§ 14 Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellungsversammlung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederparteitag entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen.

§ 15 Kommunalwahlen

- (1) Zur Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene erfolgt die Aufstellung der Einzelkandidaten und der Wahlvorschlagslisten durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Wahlverfahren geregelt wird. Zu der Versammlung lädt der Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen ein. Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Bewerberlisten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

IV. ARBEITSKREISE

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) Die Arbeitskreise bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter, der als direkter Ansprechpartner für den Kreisvorstand zur Verfügung steht.

V. FINANZORDNUNG

§ 17 Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Nachlässen oder Erbe, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 18 Beitrags- und Finanzordnung

Der Kreisparteitag muss eine Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Im Übrigen gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Beiträge, Kassenwesen

Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen (soweit eine solche durch entsprechende Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes vorgesehen ist) sowie für die Abführung von Beiträgen an den Landes- und/oder Bundesverband ist der Kreisschatzmeister.

§ 20 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Stadtverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 22 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

§ 23 Satzungsbestandteile und Änderungen

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Änderungen der Bestimmungen der Kreissatzung sowie Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 24 Geltung der Satzung, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gehen dieser Satzung vor.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen unverzüglich durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 17.02.2024 in Kraft.